

### Mitglieder

- des Vorstands
- des Vorstandsrats METALL NRW
- des Vorstands METALL NRW
- Arbeitsrechtsausschuss
- Ausschuss für Personal- und Bildungspolitik
- Ausschuss Internationale Sozialpolitik
- Wirtschafts- und Infrastrukturpolitischer Ausschuss
- Geschäftsführer der Mitgliedsverbände
- Wirtschaftsverbände der Landesvereinigung
- Bildungsreferenten der Mitgliedsverbände

- nur per E-Mail -

### Geänderte Coronaschutzverordnung NRW zum 20. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Karl-Josef Laumann, hat heute eine neue Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) erlassen. Die nordrhein-westfälische Landesregierung setzt die Beschlüsse der Bund-Länder-Beratungen vom 10. August 2021 in einer neuen Fassung der Coronaschutzverordnung um.

Die Verordnung tritt am Freitag, den 20. August 2021, in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich Freitag, den 17. September 2021.

Mit der Verordnung werden die Regelungen der bisher geltenden Coronaschutzverordnungen (vgl. hierzu unser Rundschreiben vom 29. Juli 2021 - GF LV 471/21) ab dem 20. August 2021 vollständig abgelöst.

Anliegend übersenden wir Ihnen die neuen Coronaschutzverordnung (**Anlage 1**). Diese kann auch im Internet unter:

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17\\_coronaschvo\\_ab\\_20.08.2021.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf)

eingesehen werden.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die Neuausrichtung der Verordnung und die wichtigsten Regelungsinhalte der neuen Coronaschutzverordnung.

### I. Neuausrichtung der Verordnung

Gemäß den gemeinsamen Beschlüssen der Bund-Länder-Beratungen enthält die Coronaschutzverordnung mit neuer Systematik keine Maßnahmenstufen mehr, sondern knüpft lediglich das Einsetzen der 3G-Regel an eine Inzidenz von 35 oder mehr. Damit nimmt die Landesregierung einen Paradigmenwechsel gegenüber vorherigen Fassungen vor,

Die neue Verordnung ist damit geprägt von dem Grundsatz, dass Geimpften und Genesenen grundsätzlich alle Einrichtungen und Angebote wieder offenstehen.

Von den bisherigen Schutzmaßnahmen verbleiben nur noch eine verbindliche Maskenpflicht in Innenräumen und an anderen infektionskritischen Orten sowie für nicht geimpfte oder genesene Personen bei Veranstaltungen in Innenräumen eine Testpflicht („3G-Regel“).

Bestimmte Lüftungs- und Reinigungsvorgaben sind in einer kurzen Anlage zusammengefasst (**Anlage 2**) und ergänzen die Infektionsschutzvorgaben für Betriebsinhaber.

Da die Verordnung aufgrund des Impffortschritts keine Schließungen von Einrichtungen oder Verbote von Angeboten ab einem bestimmten Infektionsgeschehen mehr vorsieht, bedarf es keiner konkreten Festlegung von Indikatoren des Infektionsgeschehens (Inzidenzwerte, Krankenhausfallzahlen, Todesrate).

## **II. Die wichtigsten Regeln im Überblick**

### **1. Inzidenzwert**

Zukünftig gibt es nur noch einen Inzidenzwert, der das Greifen von strengeren Maßnahmen auslöst, den Inzidenzwert 35.

Andere Inzidenzwerte bzw. Inzidenzstufen aus vorherigen Fassungen der Corona-Schutzverordnung und damit auch die vier bisherigen Inzidenzstufen entfallen. Da der Wert von 35 landesweit aktuell erreicht ist, greifen die Regelungen ab Freitag, 20. August 2021, einheitlich in ganz Nordrhein-Westfalen.

### **2. Implementierung der 3 G-Nachweis**

Mit Blick auf steigende Infektionszahlen sieht die Coronaschutzverordnung ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 im jeweiligen Gebiet entweder landesweit, im jeweiligen Kreis oder kreisfreien Stadt für alle Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests (z. B. für das Betreten von Clubs, Diskotheken, private Feiern mit Tanz) vor, der nicht älter als 48 Stunden ist (§ 4 Abs. 2 CoronaSchVO).

Diese Regel gilt für folgende Bereiche:

- Veranstaltungen in Innenräumen (zusätzlich Hygienekonzept)
- Sport in Innenräumen
- Innengastronomie
- körpernahe Dienstleistungen
- Beherbergung
- Großveranstaltungen im Freien (ab 1.000 Personen)

Für den Besuch von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und Unterkünften für Geflüchtete sowie stationären Einrichtungen der Sozialhilfe gilt die 3G-Regel generell, also nicht erst ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 (§ 4 Abs. 5 CoronaSchVO).

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie brauchen dort, wo die 3G-Regel gilt, lediglich ihren Schülerschein vorzulegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt (§ 4 Abs. 6 CoronaSchVO).

### **3. Immunisierungs- bzw. Testnachweis nach Urlaubsrückkehr**

Die bisher in § 7 Abs. 3 CoronaSchVO a.F. enthaltene Nachweispflicht für Beschäftigten nach einer Urlaubsrückkehr ist unverändert in § 4 Abs. 7 CoronaSchVO übernommen worden.

### **4. Maskenpflicht und AHA+L-Regel**

Es besteht weiterhin unabhängig von Inzidenz-Werten und für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Personennahverkehr, im Handel, in Innenräumen mit Publikumsverkehr, in Warteschlangen und an Verkaufsständen sowie bei Großveranstaltungen im Freien (außer am Sitzplatz).

Auf die Einhaltung der Maskentragungspflicht kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn ein Ausnahmefall im Sinne der § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 19 CoronaSchVO vorliegt.

Von besonderer Bedeutung für die Unternehmen ist hierbei die Ausnahmegvorschrift in § 3 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO, wonach bei der Berufsausübung in Innenräumen, Fahrzeugen und ähnlichem auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden kann, wenn

- a) der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird oder
- b) ausschließlich immunisierte Beschäftigte zusammentreffen oder
- c) an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams ausschließlich immunisierte oder getestete Beschäftigte zusammentreffen, sofern nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes (zum Beispiel wegen Tätigkeiten mit hohem Aerosolausstoß) das Tragen von Masken geboten ist.

Diese Regelung lässt den Schluss zu, dass der Arbeitgeber zur Aufklärung des Immunisierungs- bzw. Teststatus seine Beschäftigten zukünftig befragen darf. Allerdings liegt uns derzeit noch nicht die Begründung zu der Verordnung vor. Zur Interpretation und Anwendung dieser neuen Regelungen werden wir uns deshalb zeitnah nocheinmal rundschriftlich ausführlich äußern.

Weitere Ausnahmeregelungen u. a. für die Gastronomie, Messebesuche sowie Veranstaltungen, Einzelhandel, Bildungseinrichtungen sowie touristische Busreisen sind in § 3 Abs. 2 Nr. 5, 7, 14, 16 CoronaSchVO enthalten.

### **5. Regelungen zur Einhaltung der AHA-Regeln und Lüftungsmaßnahmen**

Die sog. AHA-Regeln zu Abstand und Hygiene gelten generell weiterhin als Empfehlung.

Lüftungsmaßnahmen sind gemäß der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" (die wir diesem Rundschreiben ebenfalls als Anlage beifügen), weiterhin zu beachten (siehe hierzu § 2 Abs. 1 CoronaSchVO).

Die Regeln der Coronaschutzverordnung sollen mindestens alle vier Wochen überprüft werden.

### **III. Schließung der Impfzentren**

Herr Minister Laumann hat zudem in der heutigen Pressekonferenz angekündigt, dass die von den Kommunen eingerichteten Impfzentren voraussichtlich Ende September geschlossen werden.

Sobald wir hierüber weitere Informationen haben, würden wir Sie selbstverständlich umgehend darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
unternehmer nrw

Johannes Pöttering

Walter Korte

Anlagen

---